

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

per E-Mail

An die Vorsitzende  
des Sozial- und integrationspolitischen Ausschusses  
im Hessischen Landtag  
**Frau Claudia Ravensburg MdL**

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

16. Februar 2018  
Az. 9.4.10. / KI-fe

Öffentliche Mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Chancengleichheit und zur Qualitätsverbesserung in der frühkindlichen Bildung (Chancengleichheits- und Qualitätsverbesserungsgesetz – ChancenG) – Drucks. 19/5467 – sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5472 –

Ihr Schreiben vom 10.01.2018

Az. I A 2.5

Sehr geehrte Frau Ravensburg,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die freundliche Einladung, zu den oben genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

**A. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften – Drucks. 19/5472 –**

Wir begrüßen es zunächst ausdrücklich, dass erhebliche Investitionen in den Bereich der Kitas erfolgen sollen. Positiv hervorzuheben sind die Beitragsfreistellung sowie die Erhöhung der Förderung der Fachberatung und der Qualitätspauschalen.

**I. Qualitätsanforderungen**

Der Hauptanteil wird dabei in die Beitragsfreistellung fließen. Der Länderreport „Frühkindliche Bildungssysteme 2017“ der Bertelsmann-Stiftung, der am 28.08.2017 vorgestellt wurde, rät davon ab, Elternbeiträge für Kitas abzuschaffen. „Erst wenn die Qualität stimmt und genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können wir die Beitragsfreiheit angehen“ (ebenda). Daraus

folgt aus unserer Sicht, dass neben der Beitragsfreistellung gleichzeitig die Qualität in einem weitaus größeren Umfang, als es in dem vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen ist, ausgebaut werden müsste. Ansonsten würde eine ungleichartige Verschiebung zwischen Beitragsfreistellung und Qualität stattfinden, von der die Bertelsmann-Studie ausdrücklich abrät. Deshalb ist es aus unserer Sicht dringend erforderlich, die schon 2013 und auch im Sommer 2017 angeführten Qualitätsforderungen von unserer Seite im vorliegenden Gesetzentwurf aufzunehmen.

Im Einzelnen:

### **1. Leitungsfreistellung und mittelbare Zeiten**

Der Evaluationsbericht führt eine wesentliche Zunahme von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben an, was nicht zuletzt mit der Umstellung auf das HessKiföG zusammenhängt. Wir schlagen vor, in § 25a als konkrete Zahl für die Leitungs- und Verwaltungsaufgaben 20 % anzugeben.

Die Regelung in § 25a Satz 2 HKJGB, wonach es den Trägern obliegt, über den Mindestpersonalbedarf hinaus mittelbare pädagogische Zeiten vorzuhalten, erkennt zwar die Bedeutung und Notwendigkeit einer Ressourcenausstattung für mittelbare pädagogischer Arbeit an. Der Evaluationsbericht zeigt aber, dass diese Zeiten zum Teil reduziert wurden oder nach wie vor bei der Feststellung des Mindestpersonalbedarfs keine Berücksichtigung finden (Evaluationsbericht S. 445). Deshalb muss die gesetzliche Regelung, die zu unbestimmt ist, näher konkretisiert werden. Die mittelbare pädagogische Arbeit sollte mit einer prozentualen Erhöhung des Personalanteils der Fachkräfte in Höhe von 20 % in § 25a aufgenommen werden.

Dieses wird auch durch eine Sonderauswertung des Ländermonitors „Jugendliche Bildungssysteme“ der Bertelsmann-Stiftung vom 05.06.2016 bestätigt. Diese Sonderauswertung kommt zu dem Ergebnis, dass in den Kitas viel zu wenig Zeit oder gar keine Zeit für Leitungsaufgaben eingeplant wird oder diese einen nicht unerheblichen Anteil einnehmen.

Schließlich sollten die Ausfallzeiten in § 25c auf 20 % erhöht werden. Diese Zahl entspricht den Erfahrungen der katholischen Träger. Nach dem Evaluationsbericht sind in den Jahren 2013 und 2015 in den Tageseinrichtungen sogar durchschnittlich tatsächliche Ausfallzeiten in Höhe von circa 24 % des Personalbestandes angefallen (S. 12 des Evaluationsberichtes).

### **2. Rahmenvereinbarung Integration**

Die KiföG-Systematik und die Rahmenvereinbarung Integration sind nicht aufeinander abgestimmt. Die Umsetzung der Rahmenvereinbarung Integration im Zusammenspiel mit dem KiföG führt zu einer Ungleichbehandlung der Kinder mit Behinderung.

Das KiföG sollte die erforderlichen Regelungen für Kinder mit Behinderungen in Kitas in das Gesetz aufnehmen. Es sollten Standards für die Gruppengrößen und den Personaleinsatz bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, festgeschrieben werden.

